

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 242/10 B

L 2 R 95/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 R 452/08 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.6.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Halbwaisenrente für Bezugszeiten vor dem 1.4.2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Zu einer den Anforderungen entsprechenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels ungeeignet ist das Vorbringen, das LSG habe "die Rechtssache unzutreffend bewertet", "§ 99 Abs 2 Satz 3 SGB VI als materiell-rechtlicher Ausschlussstatbestand im Sinne des § 27 Abs 5 SGB X" sei fehlerhaft verstanden worden, auch lägen "die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" vollumfänglich vor. Denn hieraus wird schon nicht deutlich, inwieweit überhaupt ein Verfahrensmangel im Sinne eines Verstoßes des



Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens auf dem Weg zum Urteil ("error in procedendo", vgl Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 445; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, *SGG*, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a und § 144 RdNr 32; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 87) gerügt werden soll. Soweit dem Vortrag des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, dass er die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, reicht dies für eine formgerechte Bezeichnung von Zulassungsgründen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG von vorneherein nicht aus (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die klärungsbedürftig und im konkreten Verfahren klärungsfähig und von allgemeinem Interesse sind (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 9 Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man die Rüge, dass § 99 Abs 2 Satz 3 SGB VI <fehlerhaft> als materiell-rechtlicher Ausschlussstatbestand iS des § 27 Abs 5 SGB X verstanden worden sei, als Rechtsfrage ansehen würde, ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Eine Rechtsfrage ist aber dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 183 mwN). Hieran fehlt es selbst ansatzweise.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

